

Satzung

Kirmesfreunde Nenderoth

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und Rechtsform

Der im März 2010 gegründete Verein führt den Namen „Kirmesfreunde Nenderoth“.

Der Verein hat seinen Sitz in 35753 Greifenstein-Nenderoth.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Förderung der Jugend und Altenhilfe und das kulturelle Erbe unserer Heimat zu erhalten und zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch diverse Veranstaltungen, sowie gemeinschaftliche Ausflüge seiner Mitglieder und interessierter Bürger.

Inbesondere hat der Verein den Zweck:

Die Förderung der Heimatpflege, durch die Erhaltung, Ausgestaltung und Durchführung der Nenderother Zeltkirmes als Volksfest in seiner kulturell wertvollen Bedeutung zu veranstalten, sofern es die Mittel des Vereins zulassen.

Seine Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

Der Verein Kirmesfreunde Nenderoth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Hautfarbe, Religion und Staatsangehörigkeit werden.

Aufgenommen werden kann:

- als Vollmitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Vollmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben.

Außerdem wird man nach 40-jähriger Mitgliedschaft (aktiv oder fördernd) zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Aufnahme hat schriftlich über den Mitgliedsantrag zu erfolgen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod
- durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.

Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
- wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken.

- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

- wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

Der durch den Vorstand verabschiedete Ausschließungsbeschluss ist nicht anfechtbar.

Die Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ab dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand zu übergeben.

§ 4 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede/r unbescholtene Bürger/in auf Antrag werden.

Über eine Fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder, die nicht vor ihrer Ernennung mindestens 10 Jahre aktives Mitglied des Vereins waren, haben grundsätzlich kein Stimmrecht. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedsrecht

Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch die Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben sind sie auch wählbar.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden 1-mal jährlich eingezogen oder 1-mal jährlich bar kassiert.

Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- Vereinsveranstaltungen
- freiwillige Zuwendungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) - der Vereinsvorstand § 9
- b) - die Mitgliederversammlung § 10

§ 9 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Kassierer
- f) den 4 Beisitzer

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden sowie auch den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zur wirksamen Vertretung des Vereines bei Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es einen verabschiedeten Beschluss des Vereinsvorstandes.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Vereins zu erfolgen.

Der Vorstand kommt mindestens sechsmal im Geschäftsjahr zu Vorstandssitzungen zusammen. Er ist immer beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Tagen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist zu unterzeichnen durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung durch seinen Vertreter.

Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei den Vorstandsmitgliedern unter Angabe des genauen Gegenstandes herbeigeführt werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Buchführung,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder eines Vertreters abgegeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Greifenstein mindestens 2 Wochen vorher.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen vorher erfolgen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen sind Beschlüsse durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Für die Durchführung von Wahlen ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Bei der Jahreshauptversammlung erstatten sie Bericht und die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

Ein Kassenprüfer wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, so dass ein turnusmäßiger Wechsel garantiert ist.

Sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Greifenstein, es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Greifenstein Ortsteil Nenderoth zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.
Nenderoth, den 26.03.2010